

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1970

Nummer 70

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	6. 7. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz)	540

20320

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen)
des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landesbesoldungsgesetz)**

Vom 6. Juli 1970

Auf Grund des Artikels IV des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes — 7. LBesÄndG — vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister nachstehend der Wortlaut der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der ab 1. Juli 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608) und den Änderungen durch

- a) § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168),
- b) Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316) und
- c) das Siebte Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG — vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442).

Düsseldorf, den 6. Juli 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Sätze der Grundgehälter und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die Beamten führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
4. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verwenden die Amtsbezeichnungen ohne den Zusatz „Regierungs-“; in der Regel soll die Amtsbezeichnung einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz erhalten. Beispiel: „Stadtoberrinspektor“.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.
7. Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
8. Die in einer Justizvollzugsanstalt oder ausschließlich in den Hausgefängnissen der Gerichte tätigen Beamten erhalten eine nichtruhegehaltfähige Zuwendung von 67 DM.
9. Der Finanzminister kann den im Vollstreckungsaußendienst tätigen Steuerbeamten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage; diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes	67 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes	100 DM.

 Steht den Beamten neben der Stellenzulage nach Satz 1 noch eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zu, so wird diese auf die Stellenzulage nach Satz 1 angerechnet; die Stellenzulage nach Satz 1 beträgt jedoch mindestens

für die Beamten des mittleren Dienstes	20 DM und
für die Beamten des gehobenen Dienstes	45 DM.
11. Der Justizminister kann den Gerichtsvollziehern und den Obergerichtsvollziehern im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine widerrufliche Entschädigung bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.
12. a) Steuerbeamte bei den Oberfinanzdirektionen, den Finanzämtern, den Finanzgerichten, den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	67 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	100 DM,

 soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht.
- b) Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	20 DM
und in der Besoldungsgruppe A 9	87 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes	
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	45 DM.
13. Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 5 im Einzeldienst und der Besoldungsgruppen A 6 bis A 15 bei den der obersten Dienstbehörde nachgeordneten Polizeibehörden und -einrichtungen erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten des Polizeidienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von 100 DM. Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, erhalten nach Beendigung der Grundausbildung eine Polizeizulage von 50 DM.

14. Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltspolitischen Rat erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 67 DM,
für die Beamten des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 100 DM,

soweit ihnen nicht bereits gemäß Nummer 10, 12 oder 16 eine andere Stellenzulage zusteht.

Erhält der Beamte bereits in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eine Amtszulage von 67 DM oder in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 eine Stellenzulage von 100 DM, so vermindert sich die Stellenzulage nach Satz 2 für die Beamten des mittleren Dienstes auf 20 DM und für die Beamten des gehobenen Dienstes auf 45 DM.

15. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem halben Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbare war und weiterhin besetzbare ist, eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfsiebenzig vom Hundert des Unterschieds zwischen dem Grundgehalt seiner Planstelle und dem Grundgehalt, das ihm in der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen würde; soweit ihm in seiner Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht, ist diese anzurechnen. Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes seiner Besoldungsgruppe wahr, für das eine Amtszulage vorgesehen ist, so erhält er nach Maßgabe des Satzes 1 eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von fünfsiebenzig vom Hundert der Amtszulage. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Amt, dessen Obliegenheiten der Beamte wahrnimmt, um das erste Beförderungsamt im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 handelt. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage mindestens fünf Jahre lang bestanden haben und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nicht vorlagen. Bei Beamten, die nach dem 1. April 1969 in den Ruhestand getreten sind, werden auf die Zeit von fünf Jahren im Sinne des Satzes 4 auch Zeiten angerechnet, in denen die Beamten eine Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. April 1969 jeweils geltenden Fassung bezogen haben.
16. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder der Rechtspflegerschule tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht; dies gilt nicht für Anwälte.
17. Die Amtsbezeichnungen für Lehrer einschließlich ihrer Beförderungsräume dürfen nach Maßgabe des Haushaltspolitischen Rates auch an den Gesamtschulen verwendet werden.
18. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Studienräte an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieurschuldienst und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 100 DM, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden sind. Soweit ihnen bereits eine andere Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht, wird auf diese die Amtszulage nach Satz 1 angerechnet.
19. Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den auf Einzelposten eingesetzten Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 zum Ausgleich der damit verbundenen Erschwernisse eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

430,20 — 449,60 — 469,00 — 488,40 — 507,80 — 527,20 — 546,60 — 566,00 — 585,40 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Amtsgehilfe

Amtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 2

464,80 — 484,20 — 503,60 — 523,00 — 542,40 — 561,80 — 581,20 — 600,60 — 620,00 — 639,40 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Oberamtsgehilfe

Gartenaufseher¹⁾

Hausmeister¹⁾

Magazinverwalter -- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 --¹⁾

Maschinenwärter¹⁾

Oberamtsgehilfe

Steuerwachtmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 3

508,90 – 529,40 – 549,90 – 570,40 – 590,90 – 611,40 – 631,90 – 652,40 – 672,90 – 693,40 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Hauptamtsgehilfe

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister – bei einer staatlichen Ingenieurschule – (künftig wegfallend)¹⁾

Justizwachtmeister

Laborant – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 –¹⁾

Landgestütoberwärter (künftig wegfallend)¹⁾

Landgestütwärter

Magazinverwalter – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 –¹⁾

Maschinenoberwärter¹⁾

Steueroberwachtmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 4

534,10 – 557,80 – 581,50 – 605,20 – 628,90 – 652,60 – 676,30 – 700,00 – 723,70 – 747,40 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Amtsmeister

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister¹⁾

Justizoberwachtmeister

Laborant – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 –²⁾

Landgestütoberwärter

Steuerhauptwachtmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 49,70 DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe A 5

558,40 — 585,40 — 612,40 — 639,40 — 666,40 — 693,40 — 720,40 — 747,40 — 774,40 — 801,40 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Assistent

Bergvermessungsassistent¹⁾

Eichassistent¹⁾

Feuerwehrmann¹⁾

Forstwirt

Gewerbeassistent¹⁾

Justizassistent

Justizoberamtsmeister²⁾

Justizvollstreckungsassistent

Justizvollzugsassistent

Landgestüthauptwärter

Maschinenführer¹⁾

Oberamtsmeister

Polizeioberwachtmeister³⁾

Polizeiwachtmeister⁴⁾

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —

Regierungsassistent

Sattelmeister

Steuerassistent

Steueroberamtsmeister

Werkführer¹⁾

¹⁾ Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 67 DM.

²⁾ Erhält für die Dauer der Wahrnehmung eines herausgehobenen Dienstpostens eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,40 DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 30,30 DM.

⁴⁾ Erhält während der Grundausbildung das Anfangsgrundgehalt.

Besoldungsgruppe A 6

600,20 — 628,20 — 656,20 — 684,20 — 712,20 — 740,20 — 768,20 — 796,20 — 824,20 — 852,20 — 880,20 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Sekretär

Bergvermessungssekretär¹⁾

Eichsekretär¹⁾

Gewerbesekretär¹⁾

Justizsekretär

Justizvollstreckungssekretär

Justizvollzugssekretär

Kriminalhauptwachtmeister

Maschinenmeister¹⁾

Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —¹⁾

Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —

Pfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —

Polizeihauptwachtmeister

Präparator — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 —

Regierungssekretär

Revierforstwirt

Steuersekretär

Strommeister¹⁾

Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt — (künftig wegfallend)¹⁾

Werkmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe A 7

660,90 — 688,90 — 716,90 — 744,90 — 772,90 — 800,90 — 828,90 — 856,90
884,90 — 912,90 — 940,90 — 968,90 — 996,90 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Obersekretär

Bergvermessungsobersekretär¹⁾
Eichobersekretär¹⁾
Gewerbeobersekretär¹⁾
Hauptsattelmeister (künftig wegfallend)
Justizobersekretär
Justizvollstreckungsobersekretär
Justizvollzugsobersekretär
Kriminalmeister
Maschinenobermeister¹⁾
Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —¹⁾
Oberforstwirt
Oberpfleger — bei den klinischen Anstalten einer Universität —
Oberpräparator
Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —
Oberstrommeister¹⁾
Oberwerkmeister¹⁾
Polizeimeister
Regierungsobersekretär
Steuerobersekretär

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe A 8

699,50 — 734,00 — 768,50 — 803,00 — 837,50 — 872,00 — 906,50 — 941,00
 975,50 — 1010,00 — 1044,50 — 1079,00 — 1113,50 DM

Ortszuschlag: I

Grundamt: Hauptsekretär

Bergvermessungshauptsekretär¹⁾ ²⁾

Brandmeister

Eichhauptsekretär¹⁾ ²⁾

Gerichtsvollzieher

Gewerbehauptsekretär¹⁾ ²⁾

Hauptpräparator¹⁾

Hauptsattelmeister

Hauptstrommeister²⁾

Hauptwerkmeister¹⁾ ²⁾

Justizhauptsekretär¹⁾

Justizvollzugshauptsekretär¹⁾

Kriminalobermeister

Maschinenhauptmeister¹⁾ ²⁾

Oberbrandmeister²⁾.

Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)¹⁾

Polizeiobermeister

Regierungshauptsekretär¹⁾

Revieroberforstwirt¹⁾

Steuerhauptsekretär¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 8, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,10 DM, soweit ihm nicht eine Amtszulage nach Fußnote 2 zusteht.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe A 9

803,00 — 838,60 — 874,20 — 909,80 — 945,40 — 981,00 — 1016,60 — 1052,20
1087,80 — 1123,40 — 1159,00 — 1194,60 — 1230,20 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Inspektor

Amtsinspektor¹⁾

Berginspektor³⁾

Bergvermessungsinspektor³⁾

Betriebsinspektor

Bibliotheksinspektor

Brandinspektor³⁾

Eichinspektor³⁾

Fachlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

Garteninspektor³⁾

Gewerbeinspektor³⁾

Hauptbrandmeister

Justizinspektor

Justizinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾

Kriminalhauptmeister

Kriminalkommissar

Obergerichtsvollzieher

Polizeihauptmeister

Polizeikommissar

Regierungsbauinspektor³⁾

Regierunginspektor³⁾

Regierunginspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾

Regierungskartographeninspektor³⁾

Regierungsvermessungsinspektor³⁾

Revierförster

Revierhauptforstwart

Sozialinspektor

Staatsarchivinspektor

Steuerinspektor³⁾

Steuerinspektor — als Kassierer bei Oberkassen —²⁾

Werkstattlehrer — an einer berufsbildenden Schule —

¹⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 67 DM.

³⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Besoldungsgruppe A 10

900,50 — 947,90 — 995,30 — 1042,70 — 1090,10 — 1137,50 — 1184,90
 1232,30 — 1279,70 — 1327,10 — 1374,50 — 1421,90 — 1469,30 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberinspektor

Bergoberinspektor¹⁾

Bergvermessungsoberinspektor¹⁾

Bibliotheksoberinspektor

Brandoberinspektor¹⁾

Eichoberinspektor¹⁾

Fachlehrer — an einer allgemeinbildenden Schule —

Fachoberlehrer

— an einer allgemeinbildenden Schule — (künftig wegfallend)

— an einer berufsbildenden Schule —²⁾

Gartenoberinspektor¹⁾

Gewerbeoberinspektor¹⁾

Justizoberinspektor

Kriminaloberkommissar

Lehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —

Oberförster

Polizeioberkommissar

Regierungskartographenoberinspektor¹⁾

Regierungsoberbauinspektor¹⁾

Regierungsoberinspektor¹⁾

Regierungsvermessungsoberinspektor¹⁾

Sozialoberinspektor

Staatsarchivoberinspektor

Steueroberinspektor¹⁾

Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —

Werkstattoberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —²⁾

¹⁾ Beamte des technischen Dienstes, die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehälftige Stellenzulage von 100 DM.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

²⁾ Nach Maßgabe des Haushaltspans; § 25 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Besoldungsgruppe A 11

1044,10 — 1089,40 — 1134,70 — 1180,00 — 1225,30 — 1270,60 — 1315,90
 1361,20 — 1406,50 — 1451,80 — 1497,10 — 1542,40 — 1587,70 — 1633,00 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Amtmann

Bergamtmann¹⁾ ²⁾

Bergvermessungsamtmann¹⁾ ²⁾

Bibliotheksamtmann¹⁾

Brandamtmann¹⁾ ²⁾

Eichamtmann¹⁾ ²⁾

Forstamtmann¹⁾

Gartenamtmann¹⁾ ²⁾

Gewerbeamtmann¹⁾ ²⁾

Justizamtmann¹⁾

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾

Oberlehrer — an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —¹⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —¹⁾

Regierungamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungsbauamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungskartographenamtmann¹⁾ ²⁾

Regierungsvermessungsamtmann¹⁾ ²⁾

Sozialamtman

Staatsarchivamtmann¹⁾

Steueramtmann¹⁾ ²⁾

Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾ ²⁾

Wein- und Spirituosenkontrolleur — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10 —

Zollamtmann¹⁾

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

²⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des ÄndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

Besoldungsgruppe A 12

1137,30 — 1191,30 — 1245,30 — 1299,30 — 1353,30 — 1407,30 — 1461,30
1515,30 — 1569,30 — 1623,30 — 1677,30 — 1731,30 — 1785,30 — 1839,30 DM

Ortszuschlag: II

Grundamt: Oberamtmann

Amtsanwalt

Amtsrat¹⁾ ³⁾

Bergoberamtmann²⁾ ³⁾

Bergvermessungsoberamtmann²⁾ ³⁾

Bibliotheksoberamtmann²⁾

Brandoberamtmann²⁾ ³⁾

Eichoberamtmann²⁾ ³⁾

Forstoberamtmann²⁾

Gewerbeoberamtmann²⁾ ³⁾

Justizoberamtmann²⁾

Kriminalhauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —²⁾

Oberamtsanwalt (künftig wegfallend) ²⁾

Polizeihauptkommissar — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 —²⁾

Regierungskartographenoberamtmann²⁾ ³⁾

Regierungsoberamtmann¹⁾ ³⁾

Regierungsoberbauamtmann²⁾ ³⁾

Regierungsvermessungsoberamtmann²⁾ ³⁾

Staatsarchivoberamtmann²⁾

Steuerrat²⁾ ³⁾

Volksschullehrer⁴⁾

Zollrat²⁾

¹⁾ Nur bei den obersten Landesbehörden. Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60,80 DM.

²⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) in den vom Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmten Stellen nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 12, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 18,70 DM.

³⁾ Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehrlinie oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM, soweit ihnen nicht eine andere Stellenzulage zusteht.

Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des AndBesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

⁴⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM.

Besoldungsgruppe A 12 a

1215,00 — 1271,00 — 1327,00 — 1383,00 — 1439,00 — 1495,00 — 1551,00
1607,00 — 1663,00 — 1719,00 — 1775,00 — 1831,00 — 1887,00 — 1943,00 DM

Ortszuschlag: II**Volksschulkonrektor**

- als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —
- an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen und weniger als 8 Klassen — (künftig wegfallend)
- an einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen —

Besoldungsgruppe A 13

1288,70 — 1347,00 — 1405,30 — 1463,60 — 1521,90 — 1580,20 — 1638,50
1696,80 — 1755,10 — 1813,40 — 1871,70 — 1930,00 — 1988,30 — 2046,60 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Regierungsrat

Amtsgerichtsrat¹⁾

Apotheker

Arbeitsgerichtsrat¹⁾

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Bergrat

Bergvermessungsrat

Bibliotheksrat

Brandrat

Erster Gewerbemedizinalrat⁴⁾

Erster Staatsanwalt¹⁾ *)

Finanzgerichtsrat¹⁾

Forstmeister

Geologierat

Gewerbemedizinalrat

Justiz- und Kassenrat¹⁾

Kriminalbezirkskommissar

Kriminalrat

Kustos

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsrat

Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —

Oberamtsrat³⁾

Oberamtsrichter¹⁾ *)

Oberarbeitsgerichtsrat¹⁾ *)

Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —

Obersteuerrat

Oberzollrat

Pfarrer

Polizeibezirkskommissar

Polizeioberlehrer

Polizeirat

Realschullehrer⁵⁾ *)

Regierungsbaurat

Regierungchemierat

Regierungseichrat

Regierungsgewerberat

Regierungsmedizinalrat

Regierungspharmazierat

Regierungsrat

Regierungs- und Baurat

Regierungs- und Brandrat

Regierungs- und Eichrat

Regierungs- und Gewerberat

Regierungs- und Kassenrat²⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsrat⁵⁾

Regierungs- und Medizinalrat

Regierungs- und Pharmazierat

Regierungs- und Vermessungsrat

Regierungs- und Veterinärrat

Regierungsvermessungsrat

Regierungsveterinärrat

Sonderschullehrer⁵⁾

Sozialgerichtsrat¹⁾

Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat

Studienrat⁶⁾

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —⁶⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 —

Verwaltungsgerichtsrat¹⁾

Volksschulkonrektor

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule als ständiger Vertreter des Leiters —

— an einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —

— an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —⁷⁾ ⁸⁾

Volksschullehrer

— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —

Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen —

¹⁾ Bis zur siebten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 97,20 DM.

³⁾ Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

⁵⁾ Erhält als Fachleiter
an einem Bezirksseminar,
an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
an einem Kolleg für ausländische Studierende
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM.

⁶⁾ Studienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 135 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

⁸⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.

⁹⁾ Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5 zusteht.

Besoldungsgruppe A 13 a

1322,30 — 1388,10 — 1453,90 — 1519,70 — 1585,50 — 1651,30 — 1717,10
1782,90 — 1848,70 — 1914,50 — 1980,30 — 2046,10 — 2111,90 — 2177,70 DM

Ortszuschlag: III

Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Direktorstellvertreter

— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —
— an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

Polizeischulrektor

Realschuldirektor

— als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —

Sonderschulkonrektor

— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —
— an einer Sonderschule mit 6 bis 9 Klassen —

Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen —

Staatsarchivrat (künftig wegfallend)

Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen —

Besoldungsgruppe A 14

1326,30 — 1401,90 — 1477,50 — 1553,10 — 1628,70 — 1704,30 — 1779,90
1855,50 — 1931,10 — 2006,70 — 2082,30 — 2157,90 — 2233,50 — 2309,10 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Oberregierungsrat

Abteilungsdirektor und Kustos

— bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn —

Amtsgerichtsrat³⁾

Arbeitsgerichtsrat³⁾

Direktorstellvertreter

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule als ständiger Vertreter des Leiters —

— an einer Realschule, deren Leiter eine Amtszulage nach Fußnote 10 erhält —

Erster Staatsanwalt³⁾ ⁵⁾

Finanzgerichtsrat³⁾

Kriminaloberrat

Landgerichtsrat³⁾

Oberamtsrichter³⁾ ⁵⁾

Oberapotheker

Oberarbeitsgerichtsrat³⁾ ⁵⁾

Oberbaurat

Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst —

Oberbergrat

Oberbergvermessungsrat

Oberbibliotheksrat

Oberbrandrat

Oberforstmeister

Obergeologerat

Oberkustos

Oberlandwirtschaftsrat

Oberpfarrer

Oberregierungsbaurat

Oberregierungsschemierat

Oberregierungsgewerbemedizinalrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungspharmazierat

Oberregierungsrat

Oberregierungs- und -baurat

Oberregierungs- und -brandrat

Oberregierungs- und -eichrat

Oberregierungs- und -gewerberat

Oberregierungs- und -kassenrat

Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat⁷⁾

Oberregierungs- und -medizinalrat

Oberregierungs- und -pharmazierat

Oberregierungs- und -vermessungsrat

Oberregierungs- und -veterinärrat

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärrat

Oberstaatsarchivrat

Oberstudienrat⁸⁾

Oberstudienrat – an einer berufsbildenden Schule –⁸⁾

Polizeioberrat

Realschuldirektor

– als Leiter einer Realschule mit mindestens 6 Klassen –¹⁰⁾

– als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule –¹¹⁾

Schulrat¹¹⁾

Sonderschulkonrektor

– an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen als ständiger Vertreter des Leiters –

– an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen –

Sonderschulrektor

– als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 6 Klassen –¹⁰⁾

– als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen –¹¹⁾

Sozialgerichtsrat⁹⁾

Staatsanwalt⁹⁾

Verwaltungsdirektor einer Hochschule – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 –

Verwaltungsgerichtsrat⁹⁾

Volksschulrektor

– als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung –

– als Leiter einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen –

– als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug –

– als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule –

⁷⁾ (entfällt)

⁸⁾ (entfällt)

⁹⁾ Von der achten bis zur zwölften Dienstaltersstufe.

¹⁰⁾ (gegenstandslos)

¹¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

¹²⁾ (entfällt)

¹³⁾ Erhält als Fachleiter,
an einem Bezirksseminar,
an dem Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik in Bonn,
an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung oder
an einem Kolleg für ausländische Studierende
eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM.

¹⁴⁾ Oberstudienräte mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM.

¹⁵⁾ (entfällt)

¹⁶⁾ Erhält als Leiter einer zweizügig voll ausgebauten Realschule, als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen oder als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen eine Amtszulage von 175 DM.

¹⁷⁾ Erhält eine Amtszulage von 175 DM.

Besoldungsgruppe A 15

1495,60 — 1578,70 — 1661,80 — 1744,90 — 1828,00 — 1911,10 — 1994,20
 2077,30 — 2160,40 — 2243,50 — 2326,60 — 2409,70 — 2492,80 — 2575,90 — 2659,00 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Regierungsdirektor

Amtsgerichtsdirektor²⁾

Amtsgerichtsrat³⁾

Apothekendirektor

Arbeitsgerichtsdirektor²⁾

Arbeitsgerichtsrat³⁾

Baudirektor

— im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) — ¹³⁾

Baudirektor als pädagogischer Fachleiter

— im Ingenieurschuldienst — ¹⁰⁾

Bergdirektor

Bergvermessungsdirektor

Bibliotheksdirektor — an einer wissenschaftlichen Hochschule —

Dekan

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor eines Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts

Erster Staatsanwalt³⁾ ⁹⁾

Finanzgerichtsrat¹¹⁾

Geologiedirektor

Kriminaldirektor

Landessozialgerichtsrat²⁾

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor²⁾

Landgerichtsrat³⁾

Landstallmeister

Oberamtsrichter³⁾ ⁹⁾

Oberarbeitsgerichtsrat³⁾ ⁹⁾

Oberbaudirektor

— als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen — ⁵⁾

Oberlandesgerichtsrat³⁾ ⁴⁾

Oberschulrat

Oberstaatsanwalt²⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen — ⁵⁾

— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 4 und weniger als 18 Klassen — ⁸⁾ ¹²⁾

— als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen — ⁵⁾

— als Leiter eines Gymnasiums, Progymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 — ⁵⁾

— als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende — ⁵⁾

Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule

Oberverwaltungsgerichtsrat²⁾

Regierungsbaudirektor
 Regierungsbranddirektor
 Regierungschemiedirektor
 Regierungsdirektor
 Regierungseichdirektor
 Regierungsgewerbedirektor
 Regierungsgewerbemedizinaldirektor
 Regierungsmedizinaldirektor
 Regierungsmedizinaldirektor
 – als Leitender Arzt eines Landesversorgungsamts – (künftig wegfallend)¹⁾
 Regierungspharmaziedirektor
 Regierungsvermessungsdirektor
 Regierungsveterinärdirektor
 Schutzpolizeidirektor
 Sozialgerichtsdirektor²⁾
 Sozialgerichtsrat³⁾
 Staatsanwalt⁴⁾
 Staatsarchivdirektor
 Studiendirektor
 – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium –
 – als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen –
 – als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamts für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen –⁵⁾
 – als Leiter einer berufsbildenden Schule mit weniger als 4 Klassen –¹²⁾
 – als ständiger Vertreter des Leiters der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen –
 – als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende –
 – als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors der Besoldungsgruppe A 16 –¹³⁾
 Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter
 – an einem Gymnasium, Progymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife –¹⁰⁾
 – an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule –¹⁰⁾
 Verwaltungsgerichtsdirektor²⁾
 Verwaltungsgerichtsrat³⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 135 DM.

²⁾ Bis zur elften Dienstaltersstufe.

³⁾ Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 380,20 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 168,50 DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 259,20 DM.

⁶⁾ (entfällt)

⁷⁾ (entfällt)

⁸⁾ (entfällt)

⁹⁾ Erhält eine Amtszulage von 86,40 DM.

¹⁰⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltspol. An Schulen darf eine Fachleiterstelle nur eingerichtet werden, wenn mindestens 6 Klassen vorhanden sind. An Schulen mit mindestens 8 Klassen darf für je 4 Klassen eine Fachleiterstelle eingerichtet werden. Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

¹¹⁾ In der dreizehnten und vierzehnten Dienstaltersstufe.

¹²⁾ Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

¹³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1662,40 — 1758,50 — 1854,60 — 1950,70 — 2046,80 — 2142,90 — 2239,00
2335,10 — 2431,20 — 2527,30 — 2623,40 — 2719,50 — 2815,60 — 2911,70 — 3007,80 DM

Ortszuschlag: III

Grundamt: Ministerialrat

Amtsgerichtsdirektor¹⁾

Amtsgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten —²⁾

Arbeitsgerichtsdirektor¹⁾

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Finanzamtsdirektor

Finanzgerichtsrat³⁾

Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —

Landessozialgerichtsrat¹⁾

Landgerichtsdirektor¹⁾

Landgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —²⁾

Leitender Bergdirektor

Leitender Bergvermessungsdirektor

Leitender Bibliotheksdirektor

— als Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln —

— an einer Universität oder einer Technischen Hochschule —

Leitender Geologiedirektor

Leitender Kriminaldirektor — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungschemiedirektor

Leitender Regierungsdirektor

Leitender Regierungseichdirektor

Leitender Regierungsgewerbedirektor

Leitender Regierungsgewerbemedizinaldirektor

Leitender Regierungsmedizinaldirektor

Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Leitender Regierungsveterinärdirektor

Leitender Schutzpolizeidirektor — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Leitender Staatsarchivdirektor

Ministerialrat — soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —

Oberbaudirektor

— als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —

Oberlandesgerichtsrat¹⁾ ⁴⁾

Oberlandforstmeister

Oberschulrat

— an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

— im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —

— im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —

Oberstaatsanwalt¹⁾

Oberstaatsanwalt

— als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts in Besoldungsgruppe B 3 —²⁾

Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —³⁾

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

— als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Gymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife oder als Leiter eines Gymnasiums oder Progymnasiums mit mindestens 18 Klassen —

Oberverwaltungsgerichtsrat¹⁾

Polizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor¹⁾

Sozialgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts —²⁾

Verwaltungsgerichtsdirektor¹⁾

Verwaltungsgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts —²⁾

¹⁾ Von der zwölften Dienstaltersstufe an.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 100 DM.

³⁾ Von der fünfzehnten Dienstaltersstufe an.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 380,20 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.

Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

Anhang zur Besoldungsordnung A
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte

Besoldungsgruppe A 12 a

Direktorstellvertreter

- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —¹⁾
- an einer voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —
- an einer Fachschule —
- an einer Höheren Fachschule —

Polizeihauptlehrer¹⁾

Realschuloberlehrer

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrerstellen —¹⁾

Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrerstellen —¹⁾

Volksschulrektor

- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

¹⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10,80 DM.

Besoldungsgruppe A 13

Fachschuloberlehrer

- an einer Berufsfachschule —¹⁾
- an einer Fachschule —¹⁾
- an einer Höheren Fachschule —¹⁾

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —³⁾

¹⁾ Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12a nicht entgegen.

²⁾ (entfällt)

³⁾ Erhält auf Grund des Artikels I § 4 Abs. 4 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 6,20 DM.

Besoldungsgruppe A 13 a

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Oberschullehrer

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

- als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat¹⁾

Studienrat²⁾

Studienrat

- an einer Fachschule —²⁾
- an einer Höheren Fachschule —²⁾
- an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —²⁾

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 70,20 DM.

²⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM.

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

2659,00 DM

Ortszuschlag: III

Besoldungsgruppe B 2

3153,60 DM

Ortszuschlag: III

Abteilungsdirektor

– als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Landesmittel- oder Landesoberbehörden –
– als Vertreter des Leiters eines Schulkollegiums –

Amtsgerichtsdirektor

– als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk –

Direktor bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

– als Leiter besonders bedeutender Abteilungen –

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung

Kanzler

– an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 –

Landgerichtsdirektor

– als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 –

Leitender Kriminaldirektor

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

Leitender Oberstaatsanwalt

– als Leiter einer Staatsanwaltschaft, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 –

Leitender Schutzpolizeidirektor

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

Ministerialrat

– soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

Oberstaatsanwalt

– als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft –

Polizeidirektor

– in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld –

Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)

Vizepräsident des Geologischen Landesamts

Besoldungsgruppe B 3

3299,40 DM

Ortszuschlag: IV**Amtsgerichtspräsident**

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor der Bereitschaftspolizei**Direktor der Landesbaubehörde Ruhr****Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen****Direktor des Landesamts für Besoldung und Versorgung****Direktor des Landeskriminalamts****Direktor des Landesvermessungsamts****Finanzpräsident**

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 4 —

Landesarbeitsgerichtsdirektor**Landgerichtspräsident**

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 6 —

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln —

— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —

Präsident eines Justizvollzugsamts**Präsident eines Landesamts für Flurbereinigung und Siedlung (künftig wegfallend)****Präsident eines Sozialgerichts****Präsident eines Verwaltungsgerichts****Senatspräsident**

— bei einem Finanzgericht —

— bei einem Oberlandesgericht —

— beim Landessozialgericht —

— beim Oberverwaltungsgericht —

Vizepräsident des Landesoberbergamts

Besoldungsgruppe B 4

3518,70 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamts

Finanzpräsident

— als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —

Inspekteur der Polizei

Kanzler

— an einer Universität oder Technischen Hochschule —

Landeskriminaldirektor

Landgerichtspräsident

— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Leitender Ministerialrat

— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —

— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —

— als Landesschlichter —

— als Mitglied des Landesrechnungshofs —

— als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder —

Polizeipräsident

— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern —

Präsident der Polizei-Führungsakademie

Universitätskurator

Vizepräsident

— bei einem Finanzgericht —

— bei einem Landesarbeitsgericht —

— des Landessozialgerichts —

Besoldungsgruppe B 5

3770,30 DM

Ortszuschlag: IV

Direktor beim Landesrechnungshof
Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
Präsident des Geologischen Landesamts
Präsident des Landesamts für Agrarordnung
Präsident des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen
Präsident des Statistischen Landesamts
Regierungsvizepräsident
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

4007,90 DM

Ortszuschlag: IV

Finanzgerichtspräsident
Generalstaatsanwalt
Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Besoldungsgruppe B 7

4239,00 DM

Ortszuschlag: IV

Ministerialdirigent

Oberfinanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8 —

Präsident des Landesjustizprüfungsamts

Präsident des Landesoberbergamts

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

4479,90 DM

Ortszuschlag: IV

Oberfinanzpräsident

— als Leiter einer besonders großen Oberfinanzdirektion —

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 9

4779,00 DM

Ortszuschlag: IV

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates
Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 10

5707,80 DM

Ortszuschlag: IV

Chef der Staatskanzlei
Präsident des Landesrechnungshofs
Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

6231,60 DM

Ortszuschlag: IV

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen

1. Der für das Hochschulwesen zuständige Minister kann, um hervorragende Hochschullehrer für einen Lehrstuhl zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Professoren an Hochschulen
 - a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren;
 - b) in besonderen Einzelfällen
 - in Besoldungsgruppe H 4 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 5,
 - in Besoldungsgruppe H 5 Sondergrundgehälter bis zu 3903,20 DM festsetzen;
 - c) darüber hinaus zur Ergänzung des Grundgehaltes ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zuschüsse bis zu insgesamt 901,80 DM bewilligen.
2. Nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen H 1, H 2, H 3 und H 4 wird ein Kolleggeldpauschale gewährt, wenn und solange der Hochschullehrer eine Lehrtätigkeit angemessenen Umfangs ausübt. Bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit kann der für das Hochschulwesen zuständige Minister Ausnahmen zulassen. Die näheren Bestimmungen erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Das Kolleggeldpauschale ist nicht ruhegehaltfähig und nicht emeritierungsfähig; jedoch wird ein Betrag von monatlich 250 DM als ruhegehaltfähig berücksichtigt, wenn für einen ordentlichen oder für einen außerordentlichen Professor Ruhegehalt oder für deren Hinterbliebene Hinterbliebenenversorgung festgesetzt wird. Das Kolleggeldpauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus mit den Dienstbezügen gezahlt.
3. Bei Hochschullehrern, die entpflichtet werden, fällt der Anspruch auf das Kolleggeldpauschale und eine Ausgleichsabfindung mit der Entpflichtung fort. Der entpflichtete Hochschullehrer erhält für seine Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung. Diese ist nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu bemessen; sie darf das bis zur Entpflichtung gewährte Kolleggeldpauschale nicht übersteigen. Die näheren Bestimmungen erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 1

1288,70 — 1347,00 — 1405,30 — 1463,60 — 1521,90 — 1580,20 — 1638,50
1696,80 — 1755,10 — 1813,40 — 1871,70 — 1930,00 — 1988,30 — 2046,60 DM

Ortszuschlag: III

Akademischer Rat¹⁾

Dozent²⁾

Lektor³⁾

Wissenschaftlicher Assistent⁴⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.
Akademische Räte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1800 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

²⁾ An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2.
Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich.

³⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.
Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich.

⁴⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.
Wissenschaftliche Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1500 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Besoldungsgruppe H 2

1326,30 — 1401,90 — 1477,50 — 1553,10 — 1628,70 — 1704,30 — 1779,90
1855,50 — 1931,10 — 2006,70 — 2082,30 — 2157,90 — 2233,50 — 2309,10 DM

Ortszuschlag: III

Akademischer Oberrat¹⁾

Dozent²⁾

Oberarzt³⁾

Oberassistent³⁾

Oberingenieur³⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 3000 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erlässt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 3000 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.

Besoldungsgruppe H 3

1495,60 — 1578,70 — 1661,80 — 1744,90 — 1828,00 — 1911,10 — 1994,20
2077,30 — 2160,40 — 2243,50 — 2326,60 — 2409,70 — 2492,80 — 2575,90 — 2659,00 DM

Ortszuschlag: III

Akademischer Direktor

Außerordentlicher Professor¹⁾

Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule²⁾

Professor³⁾

Wissenschaftlicher Rat und Professor⁴⁾

Studienprofessor⁵⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

²⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich.

³⁾ An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 4

1662,40 – 1758,50 – 1854,60 – 1950,70 – 2046,80 – 2142,90 – 2239,00
 2335,10 – 2431,20 – 2527,30 – 2623,40 – 2719,50 – 2815,60 – 2911,70 – 3007,80 DM

Ortszuschlag: III

Ordentlicher Professor¹⁾

Professor²⁾

¹⁾ An einer wissenschaftlichen Hochschule.

Erhält

- a) für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers;
- b) als Rektor oder Dekan für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

²⁾ An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3.

Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 5

2109,00 – 2213,70 – 2318,40 – 2423,10 – 2527,80 – 2632,50 – 2737,20
 2841,90 – 2946,60 – 3051,30 – 3156,00 – 3260,70 – 3365,40 – 3470,10 – 3574,80 DM

Ortszuschlag: IV

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.